

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 22  
(Juni 2015)



**Zum Einfluss einer unterlassenen  
Ad-hoc-Meldung auf das Verhalten der Anleger**

## **Zum Einfluss einer unterlassenen Ad-hoc-Meldung auf das Verhalten der Anleger**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Haftung wegen einer unterlassenen Ad-hoc-Meldung stellt sich (unter anderem) die Frage, ob der Anleger bei Einhaltung der gebotenen Ad-hoc-Meldepflicht vom Inhalt der Mitteilung erfahren hätte. Für die Annahme der Kenntniserlangung vom Inhalt kommt es auf die eigene Lektüre von Ad-hoc-Meldungen durch den Anleger nicht an, weil der Informationsgehalt von Ad-hoc-Meldungen von Anlegern typischerweise nicht aus der Meldung selbst, sondern über die an sie anknüpfenden Informationsquellen wie Berater bezogen wird, sind Ad-hoc-Meldungen doch dazu angetan, erst über Finanzmediäre den Markt zu erreichen.

Zusammengefasst muss ein (behauptermaßen) geschädigter Anleger daher nicht den Nachweis erbringen, dass er die Ad-hoc-Meldung auch persönlich gelesen hätte, um erfolgreich Ersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen die Einhaltung der Ad-hoc-Meldepflicht geltend machen zu können.

*OGH 20.03.2015, 9 Ob 26/14k*

### **Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308